



# HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Görig (SPD) vom 30. März 2010**

**betreffend Kostenübernahme der Trichinenuntersuchung  
bei Schwarzwild unter 20 kg Gewicht**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden die Kosten für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild unter 20 kg Gewicht seitens des Landes nicht mehr erhoben. Sie werden von den Landkreisen und kreisfreien Städte übernommen. Damit kam die Landesregierung einer langjährigen Forderung des Landesjagdverbandes nach.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Wie Untersuchungen erlegter und tot aufgefundenener Wildschweine in benachbarten Ländern (Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen) gezeigt haben, ist dort in der Wildschweinpopulation das Virus der europäischen Schweinepest vorhanden. In Hessen wurde zwar bislang noch kein Virus nachgewiesen, aber die Fundorte sind zum Teil in der Nähe der hessischen Landesgrenze. Der Ausbruch der europäischen Schweinepest zieht umfangreiche Beschränkungen der schweinehaltenden Betriebe und sehr hohe Kosten für die öffentlichen Haushalte und die betroffene Wirtschaft nach sich. So dürfen keine Schweine verbracht werden und auch Schlachthöfe stehen lange still. Die Tötung betroffener und verdächtiger Bestände vernichtet landwirtschaftliche Existenzen und ist durch die Entschädigungen für die reinen Tierverluste auch für die öffentlichen Haushalte belastend. Wie bereits in der Vergangenheit steht zu befürchten, dass im Seuchenfall ganz Deutschland für den Handel mit Schweinefleisch gesperrt werden wird. Um die Seuche zu bekämpfen, ist es wichtig, die Wildschweindichte zu verringern. Insbesondere Frischlinge sind Hauptvirusträger, scheiden erfahrungsgemäß große Menge Virus aus und tragen so zur Verschleppung maßgeblich bei. Durch den vermehrten Abschuss von Frischlingen soll dieser Infektionsweg unterbunden werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Schwarzwild bis zu einem Körpergewicht von 20 kg ist nach dieser Regelung von der Trichinenuntersuchungsgebühr befreit. Handelt es sich dabei um das Lebendgewicht oder das Aufbruchgewicht des Tieres?

Der Sache entsprechend dürfte es schwierig sein, bei einem freilebenden Tier das Lebendgewicht zu bestimmen. Es kann sich also nur um das sogenannte Aufbruchgewicht des Tieres handeln. Dies bedeutet: aufgebrochen (ohne die Organe der Brust- und Bauchhöhle, die aus hygienischen Gründen so schnell wie möglich entnommen werden müssen), in Schwarte, mit Haupt und Läufen. In diesem Zustand erfolgt auch die Probenentnahme für die Trichinenuntersuchung.

Im Übrigen ist der Begriff "Körpergewicht" vom Hessischen Landkreistag gewählt worden, der sich in seiner Stellungnahme vom 22. September 2009 zur Änderung der Verwaltungskostenordnung ausdrücklich für die Nichterhebung von Trichinenuntersuchungsgebühren bei "allen Frischlingen und sonstigem Schwarzwild unter 20 kg Körpergewicht" (Zitat) ausgesprochen hat. Diesem Begehren wurde Rechnung getragen.

Frage 2. Welche Kosten entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich durch diese Regelung?

Durch den Gebührenverzicht soll zum einen ein Anreiz zum vermehrten Abschuss von Frischlingen geschaffen werden und zum anderen unterliegt die Höhe der Wildschweinstrecke jährlichen Schwankungen, so dass vermutlich erst am Ende des Jagdjahres eine verlässliche Kostenabschätzung möglich ist.

Die Veterinärbehörden des Regierungspräsidiums Darmstadt prognostizieren Kosten in Höhe von 22.690 € jährlich. Im Regierungsbezirk Kassel geht ein Kreis von ca. 7.000 € aus, andere schätzen 3.000 €, ca. 2.000 € oder 600 €. Einige nordhessische und die mittelhessischen Landkreise sehen sich dagegen nicht in der Lage, genaue Angaben zu machen, da in der Vergangenheit eine Unterteilung der Wildschweine in Gewichtsklassen nicht erfolgt ist und auf Grund der Neuregelungen auch keine Erfahrungen aus der Vergangenheit vorliegen.

Frage 3. Welche Gründe sprachen für die Einbeziehung dieser Kontrollgrenze bei 20 kg Gewicht und nicht bei einem anderen Maß?

Das Gewicht von Schwarzwild ist maßgeblich von der jeweils aktuellen Nahrungssituation abhängig und unterliegt daher starken Schwankungen. Bis zu einem Gewicht von 20 kg kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den erlegten Tieren überwiegend um die für die Seuchenverschleppung bedeutsamen Jungtiere handelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Gewichtsgrenze und wo und wie finden diese Kontrollen statt?

Die Organisation und Durchführung der Trichinenuntersuchungen obliegt nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes ausschließlich der Landrätin, dem Landrat, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

Wiesbaden, 27. April 2010

**Silke Lautenschläger**